

Aktenzeichen:

7 RLw 14/62

Verkündet
am 25. Jan. 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
18. Januar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

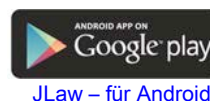


G r ü n d e :

I.

Die am 13. April 1893 geborene Klägerin ist seit 1922 mit dem am 4. Juli 1897 geborenen Hans J----- verheiratet; sie lebten in dem damaligen gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung. Im Jahre 1925 erhielt die Klägerin einen Hof von 8,90 ha zu Eigentum. Diesen veräußerte sie durch Vertrag vom 1. November 1956 an die Schleswiger Landsiedlung GmbH in Rendsburg. Im September 1959 beantragte sie die Gewährung von Altersgeld. Die Beklagte lehnte ab, weil nicht die Klägerin, sondern ihr Ehemann Unternehmer gewesen sei. Das ergebe sich schon daraus, daß er bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Unternehmer gemeldet gewesen sei, der Meiereigenossenschaft als Genosse angehört habe und auch vom Finanzamt als Steuerschuldner angesehen worden sei; ihm habe aufgrund desdamals geltenden Güterrechts die Bewirtschaftung der Hofstelle zugestanden.

Auf Klage hin verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte, der Klägerin vom 1. April 1958 an Altersgeld zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hingegen wies die Klage ab: Nicht die Klägerin, sondern ihr Ehemann sei Unternehmer gewesen, da es sich bei dem Hof um eingebrachtes Gut gehandelt habe, das seiner Verwaltung und Nutznießung unterworfen gewesen sei. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung räume dem Ehemann die Stellung eines Unternehmers, nicht nur die eines Verwalters ein. Auch aus sonstigen Umständen ergebe sich die Unternehmereigenschaft des Ehemannes. Er sei bei der Berufsgenossenschaft als Betriebsunternehmer gemeldet gewesen und habe sich auch bei mehreren Unfällen als Unternehmer bzw. Betriebsleiter bezeichnet. Von ihm seien die Beiträge zur Berufsgenossenschaft erhoben worden, und er sei Steuerschuldner gewesen. Daß die Milchgelderträge auf das Konto der Klägerin überwiesen worden seien, lasse keinen gegenteiligen Schluß zu, da der Ehemann über dieses Konto mit verfügen konnte. Zwar sei er von 1922 bis 1945 als Gemeindebote, Tage-



- 3 -

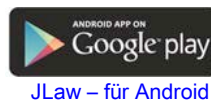
löhner und Milchkontrolleur versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, doch spreche dies nicht gegen seine Unternehmereigenschaft; vielmehr habe er sogar in seinem Antrag auf Ruhegeld erwähnt, daß er die Beschäftigung als Milchkontrolleur wegen Arbeitsüberlastung aufgegeben habe. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Klägerin legte gegen das am 21. Februar 1962 zugestellte Urteil am 19. März 1962 Revision ein und begründete sie am 16. April 1962. Sie trägt vor, Betriebsunternehmerin sei sie selbst gewesen. Die tatsächlichen Feststellungen hätten ergeben, daß der Betrieb für ihre Rechnung geführt worden sei, weil sie als Eigentümerin das Verfügungsrecht über den Betrieb gehabt und die Einnahmen aus dem Betrieb erhalten habe; sie hätte auch für eventl. eintretende Schäden mit dem Betriebsvermögen haften müssen. Ihr Ehemann habe sich lediglich im Rahmen des Betriebes betätigt, seine Rechte aus dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung hätten die Unternehmereigenschaft nicht begründet. Es habe sich hierbei um bloße Verwaltung gehandelt, die ihm als Entgelt die Nutzungen gewährt, aber nicht die Stellung eines Nießbrauchers verschafft habe. Die Pflicht, für irgendwelche Kosten aufzukommen, habe lediglich die Erträge und die Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände umfaßt, nicht aber die Betriebskosten an sich und die Haftung für Schulden, die sich aus der Bewirtschaftung des eingebrachten Gutes ergeben konnten. Hierfür habe allein die Klägerin als Eigentümerin des eingebrachten Gutes haftet. Aus den vom LSG angeführten Umständen dürfe nicht auf eine Unternehmereigenschaft des Ehemannes geschlossen werden, da die meisten dieser Angaben von Personen gemacht worden seien, die sich über die rechtlichen Auswirkungen nicht im klaren gewesen seien. Für die Beurteilung komme daher nur die tatsächliche Stellung des Ehemannes in Betracht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
LSG vom 18. Januar 1962 aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Schleswig vom 4. November 1960
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet, weil die Feststellungen des LSG nicht ausreichen, um einen Altersgelganspruch der Klägerin zu verneinen.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 25. Januar 1963 - 7/3 RLw 29/61 - näher ausgeführt hat, ist zwar bei dem früheren gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den §§ 1363 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aF der Ehemann als Verwalter und Nutznießer auch als Unternehmer des seiner Frau zu Eigentum gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen. Denn er hat ein Recht zum Besitz und zur Verwaltung des Gutes und erwirbt kraft seines Nutznießungsrechtes die Erträgnisse des eingebrachten Gutes wie ein Nießbraucher. Ihm gegenüber sind einseitige Rechtsgeschäfte bezüglich des eingebrachten Gutes vorzunehmen, und er kann schließlich im eigenen Namen ohne Zustimmung der Frau Aktivprozesse über das eingebrachte Gut führen (vgl. §§ 1373, 1380, 1383, 1403 BGB aF).

Wie jedoch in dem genannten Urteil dargelegt, schließt diese Rechtslage nicht aus, daß die Ehegatten ausdrücklich oder stillschweigend eine andere Vereinbarung über die Betriebsführung treffen oder daß sich eine solche aus den gesamten Umständen ergibt, so daß dann die Ehefrau allein als Unter-



nehmerin oder beide Ehegatten als Mitunternehmer anzusehen sind (vgl. auch BGH, Urteil vom 28. Oktober 1959 in NJW 1960, 428). Trotz der Verwaltung und Nutznießung ihres Ehemannes könnte also auch die Klägerin Unternehmerin oder Mitunternehmerin sein, wenn sie das Betriebsrisiko allein getragen oder wenigstens mitgetragen und wenn sie Einfluß auf die Wirtschaftsführung gehabt hätte. Dies müßte sich aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Ehegatten bzw. aus den gesamten Umständen ergeben. Wie das Urteil weiter besagt, dürfen an den Nachweis der Vereinbarung keine allzu förmlichen Anforderungen gestellt, vor allem nicht eine schriftliche Abmachung als einziges Beweismittel angesehen werden. Es genügt eine entsprechende tatsächliche Handhabung. Im allgemeinen spricht sogar eine Vermutung für die Mitunternehmereigenschaft beider Ehegatten, wenn sie bei dem früheren gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beide in der üblichen Weise im Betrieb mitarbeiten. Denn bei den bauerlichen Verhältnissen und Anschauungen ist davon auszugehen, daß eine Bäuerin, die Eigentümerin eines Hofes ist, sich durch die Heirat nicht des Einflusses auf ihn begeben, sondern, wie ihre Mitarbeit zeigt, weiter auf die Führung Einfluß behalten will. In der gemeinsamen Arbeit liegt daher im allgemeinen auch die gemeinsame Leitung. Auf den Umfang der Mitarbeit kommt es dabei nicht entscheidend an, sie darf nur nicht unwesentlich sein; anderenfalls würde die Vermutung entfallen. Jedoch ist sie dann anzuwenden, wenn wie üblich der Mann die Feldbestellung, die Frau die Haus-, Milch- und Viehwirtschaft erledigt.

Mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau (ab 1. April 1953) ist zwischen den Ehegatten Gütertrennung eingetreten, was an sich zur Folge hatte, daß die Klägerin nunmehr Unternehmerin wäre. Doch ist auch dann zu beachten, daß in der Weiterführung des bisherigen tatsächlichen Zustandes entweder eine Fortsetzung der gesellschaftsähnlichen Stellung der Ehegatten und damit ihre Mitunternehmereigenschaft liegen würde (vgl. BGH aaO), oder daß bei früherer alleiniger Unter-



nehmerstellung der Klägerin diese weiterhin die Unternehme-
rin wäre.

Das LSG hat die Unternehmereigenschaft des Ehemannes der
Klägerin einmal aus der sich aus dem ehelichen Güterrecht
ergebenden Stellung geschlossen, des weiteren auch daraus,
daß er bei der Berufsgenossenschaft als Unternehmer gemel-
det war, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft gezahlt hat,
selbst Genosse bei der Meiereigenossenschaft war und in
Unfallanzeigen als Unternehmer bezeichnet worden ist. Diese
Umstände sind aber allein nicht ausschlaggebend, zumal sie
sich ohne Rücksicht darauf ergaben, daß später einmal aus
ihnen auf die Unternehmereigenschaft eines der Ehegatten
geschlossen werden sollte. Sie können zwar ein Indiz für die
Unternehmereigenschaft des Ehemannes sein, müssen es aber
nicht. Entscheidend ist vielmehr die interne Vereinbarung
und Handhabung durch die Ehegatten. So kann z.B. von Be-
deutung sein, ob der Ehemann bei allen wichtigen Anlässen
die Klägerin um ihr Einverständnis fragen mußte; dies könnte
für eine Unternehmereigenschaft der Frau sprechen, insbe-
sondere nachdem er eine Reihe anderweitiger Beschäftigungen
ausgeübt hat. Maßgebend ist aber weniger der Umfang der tat-
sächlichen Mitarbeit beider Ehegatten, sondern ob einer von
ihnen die Leitung hatte oder ob beide gleichberechtigt nebenein-
einander standen. Hierüber fehlen eindeutige Feststellungen
des Berufungsgerichts. Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückverwiesen werden.

Ergibt die neue Verhandlung, daß die Klägerin oder aber ihr
Ehemann alleiniger Unternehmer war, so ist dieser Ehegatte
allein anspruchsberechtigt, allerdings nur dann, wenn er die
Voraussetzungen des Altersgeldanspruchs in seiner Person er-
füllt (§§ 2, 8, 25 des Gesetzes über eine Altershilfe für
Landwirte -GAL-). Das gleiche gilt nach dem Urteil des Senats
vom 16. November 1962 - 7/3 RLw 21/61 -, wenn beide Ehegatten
Mitunternehmer waren, einer von ihnen jedoch das Unternehmen
überwiegend geleitet hat; dieser ist dann der Alterskasse



gegenüber der allein Anspruchsberechtigte, so daß in seiner Person alle Voraussetzungen für das Altersgeld gegeben sein müssen.

Läßt sich die überwiegende Leitung des Unternehmens durch einen der Ehegatten nicht feststellen, so sind beide Unternehmer. Das Altersgeld steht, wenn bei der Abgabe des Hofes erst einer von ihnen das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur diesem zu. Sobald der andere ebenfalls 65 Jahre alt ist, haben sie gemeinschaftlich Anspruch auf das Altersgeld. Hierbei handelt es sich nicht um eine Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB), sondern um eine Gesamthandforderung, ähnlich der Forderung einer Gesellschaft (§§ 705 ff BGB, insbesondere §§ 718, 719 BGB); sie gründet sich darauf, daß beide Ehegatten in ihrer Eigenschaft als Mitunternehmer, also durch ihre gemeinsame Tätigkeit, die Forderung erworben haben. Die gemeinsame Gläubigerstellung der Alterskasse gegenüber hat dann zur Folge, daß sie beide Empfänger des Altersgeldes sind.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

